

**Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für junge Menschen in stationären Hilfeformen, betreuter Wohnform nach § 19 SGB VIII und in Pflegefamilien**

**Beschlussausfertigung:**

Beschlussgremium	Sitzungstermin*	Beschlussfassung			
		lt. Antrag	Änderung	Ablehng.	Zur.st./Verw.
Jugendhilfeausschuss	11.12.2025		X		

\* Behandlung im  öffentlichen/ nichtöffentlichen Teil der Sitzung

**Beschluss-Nr.: JHA 7-8/ 2025**

**Beschluss**

Der aktualisierten Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für junge Menschen in stationären Hilfeformen, betreuter Wohnform nach § 19 SGB VIII und Pflegefamilien im Landkreis Mansfeld-Südharz wird zugestimmt und tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie außer Kraft.

Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis**

Anzahl der Mitglieder	27	Ja-Stimmen	9
anwesende Mitglieder (zum Zeitpunkt der Abstimmung)	18	Nein-Stimmen	0
abstimmungsber. Mitglieder	12	Stimmennhaltungen	3

  
Matthias Redlich  
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses



**Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse für junge Menschen in stationären Hilfeformen, betreuter Wohnform nach § 19 SGB VIII und Pflegefamilien im Landkreis Mansfeld-Südharz**

**Rechtliche Grundlagen, Anwendungsbereiche und Verfahrenshinweise**

Die nachstehenden Regelungen gelten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die gem. § 19, §§ 27/41 i. V. m. §§ 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII stationär in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bzw. gem. §§ 27/41 i. V. m. § 33 SGB VIII in Pflegefamilien des Landkreises Mansfeld-Südharz untergebracht sind.

Der laufende Unterhalt (alle regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe) werden durch laufende Leistungen (Pflegegeld und Heimentgelte) gedeckt.

Bestimmte individuelle Lebenssituationen von jungen Menschen sind dahingehend nicht berücksichtigt. Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können hierfür einmalige Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden.

Diese einmaligen Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII werden bei besonderem Bedarf zusätzlich zu den laufenden Leistungen gewährt. Die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie erfolgt als Einzelfallentscheidung, über deren Höhe im Rahmen des pflichtgemäßem Ermessens entschieden wird.

Soweit die Richtlinie keine anderen Regelungen trifft,

- setzt die Gewährung der Beihilfen und Zuschüsse eine Antragsstellung rechtzeitig vor dem Anlass bzw. der Maßnahme sowie die Befürwortung bzw. Ablehnung seitens des zuständigen Sozialarbeiters voraus.

Dabei ist zu prüfen, ob der Bedarf:

- als förderlich anzuerkennen ist,
- nicht durch bereits geleistete laufende Leistungen gedeckt ist bzw.
- von Dritten vorrangig zu gewähren ist

- Nachweise sind innerhalb von 3 Monaten nach Bewilligung einzureichen.

Bei Privatkäufen beinhaltet diese die Annonce (Anzeige) sowie eine Quittung, aus welcher der Erwerb eindeutig ersichtlich ist.

Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Nachweis der Verwendung berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Beihilfe.

Eine Gewährung von Zuschüssen außerhalb der nachfolgend aufgeführten Anlässe ist nur in sozialpädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.



## Unterbringung gem. § 33 SGB VIII in Pflegefamilien, § 42 SGB VIII bei geeigneten Personen gem. § 42 SGB VIII

Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege werden die laufenden Leistungen entsprechend der Regelungen des § 39 SGB VIII in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt, der durch das Ministerium für Arbeit und Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt festgesetzt und fortgeschrieben wird. Die Leistungen setzen sich zusammen aus materiellen Aufwendungen (Grundbetrag) und Kosten der Erziehung (Erziehungsbetrag) und werden monatlich im Voraus gezahlt. Mit der Zahlung des Pauschalbetrages werden die erzieherischen Leistungen der Pflegeeltern und die Aufwendungen für das Kind für folgendes abgegolten:

1. Nahrungsmittel, Getränke
2. Bekleidung und Schuhe
3. Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung
4. Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände
5. Gesundheitspflege
6. Verkehr
7. Post und Telekommunikation
8. Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher und Zeitungen
9. Bildungswesen
10. Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen, darunter Verpflegungsdienstleistungen
11. Andere Waren und Dienstleistungen

## Sozialpädagogische oder Heilpädagogische Pflegestelle (§ 2 Abs. 3 der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung - KJH-PfIG-VO LSA)

Pflegestellen, die in sozialpädagogische oder heilpädagogische Pflegestellen umgewandelt werden, erhalten im Rahmen des § 2 Absatz 3 KJH-PfIG-VO LSA in der jeweils gültigen Fassung einen monatlichen Zusatzbetrag zu den Kosten der Erziehung.

Sofern bei dem Pflegekind gleichzeitig eine Teilhabebeeinträchtigung im Sinne des § 35a SGB VIII (seelische Behinderung) bzw. eine Teilhabebeeinträchtigung im Sinne des §§ 90 ff. SGB IX (körperliche/geistige Behinderung / Mehrfachbehinderung) bestätigt ist oder vermutet wird, ist der Vorgang der Eingliederungshilfe nach SGB IX gemäß § 10 Absatz 4 SGB VIII zu prüfen.

### Indikationen für die Vermittlung in Sonderpflegestellen

Die Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Sozialpädagogische/Heilpädagogische Pflegestellen ist angezeigt, wenn

- a) aufgrund umfassender Diagnostik von Diensten verschiedener Fachrichtungen ein besonderer erzieherischer, sozialpädagogischer oder/und therapeutischer Bedarf notwendig erscheint;
- b) das zu beobachtende Verhalten wesentlich von den Normen Gleichaltriger abweicht;
- c) ambulante Hilfen definitiv ausscheiden, und so eine Hilfe außerhalb des Elternhauses notwendig wird;  
und infolgedessen nach Einschätzung der Fachkräfte der Jugendhilfe, ggf. unter Hinzuziehen weiterer relevanter Fachdienste, eine Hilfe **in einer fachlich qualifizierten Sozialpädagogischen/Heilpädagogischen Pflegestelle** notwendig ist.

Hierbei ist eine Bedarfsermittlung durch den PKD durchzuführen, die Unabweisbarkeit zu begründen und somit ein einzelfallbezogener Mehrbedarf nachzuweisen.



## Ausstattungen

1

- a) Erstausstattung einer Pflegefamilie gem. § 33 SGB VIII, geeigneten Person gem. § 44 SGB VIII, Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegefamilie, geeigneten Person, Inobhutnahmestelle (dazu zählen u. a. Mobiliar, Haushaltswäsche, Kinderwagen und Autokindersitz) können bei Bedarf bis zu 600,00 EUR gewährt werden. Der Antrag hierfür ist spätestens bis zu 3 Monate nach der Aufnahme des Pflegekindes mit einer Auflistung der benötigten altersgerechten Gegenstände zu stellen.

Die angeschafften Einrichtungsgegenstände bleiben Eigentum des Landkreises Mansfeld-Südharz und sind auf Verlangen auszuhändigen.

- b) Erstausstattung des Kindes

Bei Neuaufnahme des Kindes in einer Pflegefamilie können im unabweisbaren Bedarfsfall bis zu 350,00 EUR für Bekleidung, Schuhe etc. gewährt werden. Dem Antrag muss eine Auflistung der benötigten altersgerechten Bekleidungsgegenstände beiliegen. Hierbei ist die Unabweisbarkeit zu begründen und eine Bedarfsermittlung durch den Pflegekinderdienst (PKD) durchzuführen.

## 2 Ergänzungsausstattung

Für die Ergänzung notwendiger Gegenstände für Pflegekinder (z. B. Teppichböden, Schreibtisch bei Schulbeginn, altersgerechte Möbel, Musikinstrument, Fahrrad, Laptop, usw.) werden monatlich pauschal 20,00 EUR als Regelbeihilfe gewährt.

## Einmalige Persönliche Anlässe

3

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) Taufe  | bis zu 100,00 EUR |
| b) Einschulung  | bis zu 100,00 EUR |
| c) Konfirmation, Kommunion, Firmung, Jugendweihe<br>oder vergleichbare religiöse Anlässe  | bis zu 100,00 EUR |
| sowie Teilnahmegebühr mit Nachweis in tatsächlicher Höhe  |                   |
| d) Trauerfall<br>(Verwandte 1. Grades sowie Personen von für das<br>Kind besonderer persönlicher Bedeutung)   | bis zu 150,00 EUR |
| e) Schulabschluss/Ausbildungsbeginn<br>(z. B. Bekleidung, Gesundheitsausweis etc.)<br>mit Ablehnung vorrangiger/weiterer Leistungsträger (z.B. SGB III) |                   |
| jeweils bis zu 100,00 EUR   |                   |



## **KITA, Schule, Ausbildung**

### **4 Kostenbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege**

Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden nach Bedarfsermittlung für Pflegekinder übernommen. Hierzu ist der Kostenbeitragsbescheid des Trägers der Kindertagesstätte bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen. Die Übernahme des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel für eine Betreuungsdauer von max. 8 Stunden täglich. Eine darüberhinausgehende Gewährung erfolgt nach Prüfung im Einzelfall. Die Pflegeeltern weisen den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung durch das Pflegekind jährlich nach.

Jede Veränderung ist der wirtschaftlichen Jugendhilfe umgehend mitzuteilen. Die Verpflegungskosten sind selbst zu entrichten.

### **5 Schulbedarf / Lernmittel**

Kostenerstattung einmal jährlich auf Antrag mit Bücherzettel (Arbeitshefte, kaufpflichtige Bücher). Eine Kostenübernahme der Leihgebühren ist nicht möglich.

### **6 Nachhilfe**

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler oder die Schülerin durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder eine andere geeignete Person erhält, um Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Ein notwendiger Bedarf oder eine Versetzungsgefahr müssen vorliegen.

Zur Vermeidung einer unvertretbaren Mehrbelastung des Schülers, sollte der Nachhilfeunterricht auf maximal 3 Schulfächer begrenzt sein.

Die Gewährung der Kostenübernahme erfolgt nach Einzelfallprüfung durch den PKD und kann für maximal 1 Schuljahr erfolgen.

In Ausnahmefällen kann aufgrund der Vorlage des Zeugnisses sowie einer Stellungnahme ein weiteres Schuljahr gewährt werden.

Die Höhe der Kostenübernahme erfolgt analog BuT der jeweils geltenden aktuellen Fassung im Landkreis Mansfeld-Südharz.

### **7 Schul- und Klassenfahrten, Exkursionen**

Die Kosten für Schul- und Klassenfahrten sowie Exkursionen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten übernommen. Eine Übernahme der Kosten unterhalb der Bagatellgrenze in Höhe von 10,00 EUR je Anlass kann nicht erfolgen.

### **8 Fahrtkosten zur Schule/zum Praktikum oder zur Ausbildung**

Fahrtkosten zur Schule/Ausbildungsstätte und in begründeten Fällen hinsichtlich der Berufswahl zu Praktikumsplätzen können übernommen werden, soweit dies mittels Hilfeplan individuell geregelt ist. Eine Ablehnung anderer Sozialleistungsträger (BAföG, BAB, ABG etc.) ist dem Antrag beizufügen. Die kostengünstigste Variante ist zu wählen.

### **9 Personalausweis, Passbilder, Impfausweis, Beglaubigte Zeugnisse u. Ä.**

Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beantragung von Personalausweis nebst Passbildern, Impfausweis, beglaubigten Zeugnissen u. Ä. können auf Antrag übernommen werden.



## Freizeit

### 10 Schwimmkurs

Die Kosten für einen Schwimmkurs können auf Antrag einmal während der gewährten Hilfe zur Erziehung in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

### 11 Vereinsbeiträge

Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung in einem Verein kann monatlich in Höhe von bis zu 15,00 EUR erfolgen. Eine individuelle Bedarfsermittlung muss erfolgen. Bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII muss ein einzelfallbezogener Mehrbedarf nachgewiesen werden.

### 12 Musikschulgebühr

Eine Förderung der Musikschulgebühr kann jährlich in Höhe von bis zu 500,00 EUR erfolgen. Eine individuelle Bedarfsermittlung muss erfolgen. Bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII muss eine Stellungnahme des PKD vorliegen sowie ein einzelfallbezogener Mehrbedarf nachgewiesen werden.

### 13 Ferienmaßnahmen/Urlaubsfahrten

Ferienfahrten verbunden mit einem mehrtägigen Ortswechsel können auf Antrag einmal jährlich bezuschusst werden. Der Höchstbetrag pro Jahr soll 150,00 EUR nicht übersteigen. Ein Nachweis muss eingereicht werden.

## Fahrtkosten und Verselbstständigung

### 14 Fahrtkosten

#### a) Umgangskontakte

Fahrtkosten für im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarte Besuchs-/Umgangskontakte werden üblicherweise 2 x monatlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten übernommen, sofern diese nicht von Dritten (z. B. Jobcenter) geleistet werden. Eine individuelle Bedarfsermittlung muss erfolgen.

Es ist die kostengünstigste Variante (i. d. R. öffentliche Verkehrsmittel) zu wählen. Abweichende Festlegungen sind mittels Hilfeplan individuell zu regeln.

#### b) Fahrtkosten bei verordneten Therapien

Fahrten zu medizinisch indizierten Therapien (z. B. Ergotherapie, Logopädie o.a.) können auf Antrag im erforderlichen Umfang übernommen werden, sofern diese im Hilfeplan individuell geregelt sind und nicht durch Dritte (z. B. Krankenkasse) getragen werden. Dem Antrag sind eine ärztliche Verordnung sowie eine Ablehnung der Krankenkasse beizufügen. Ein Nachweis der wahrgenommenen Termine durch die jeweilige Praxis ist der monatlichen Fahrtkostenabrechnung beizufügen.

Die kostengünstigste Variante ist zu wählen. Bei Fahrten mit dem privaten PKW kann eine Übernahme von 0,20 EUR / km für die Besetztfahrten erfolgen.

Die Fahrtkostenerstattung für Facharzttermine bedarf einer Einzelfallprüfung nebst Stellungnahme des PKD.



## 15 Verselbstständigung

Wenn sich der Jugendliche/ junge Volljährige nach längerer Zeit in einer Pflegefamilie im Rahmen der Verselbstständigung eine eigene Wohnung anmietet, kann nach Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss gewährt werden. Er wird unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles für die notwendige Anschaffung von Mobiliar, Hausrat etc. gezahlt.

Eine Prüfung sämtlicher vorrangiger Sozialleistungsträger muss erfolgen. Dem Antrag muss eine Auflistung der Gegenstände sowie der / die jeweiligen Ablehnungsbescheide anderer Sozialleistungsträger beigefügt werden.

Der Zuschuss der Verselbstständigung beträgt bei Auszubildenden mit einem Netto-Einkommen über 500,00 EUR insgesamt 1000,00 EUR.

Für andere Jugendliche/ junge Volljährige sind die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II maßgeblich. Die Höhe der Kostenübernahme erfolgt hier analog der jeweils geltenden aktuellen Fassung im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Zusätzlich kann die Übernahme der Mietkaution nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung von beruflichen und schulischen Maßnahmen erfolgen.

## 16 Führerschein

Für den Erwerb eines Führerscheins kann während einer Ausbildung des Hilfeempfängers ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1.200,00 EUR gewährt werden, sofern eine Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Dem Antrag sind eine entsprechende Ablehnung anderer Leistungsträger oder Dritter (z. B. Arbeitgeber) sowie der Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit beizufügen. Der Zuschuss wird nach der Nachweiserbringung der entstandenen Kosten ausgezahlt.

## Krankenversicherung gem. SGB V und Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

### 17 Krankenversicherung

Eine Kostenübernahme ist auf Antrag gem. §§ 9, 10 SGB V oder § 264 SGB V in der tatsächlichen Höhe möglich.

#### a) Zuzahlung Krankenversicherung

Eine Übernahme der Zuzahlung der Krankenversicherung ist auf Antrag in tatsächlicher Höhe möglich. Die Übernahme von Privateleistungen ist ausgeschlossen.

## 18 Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Eine Kostenübernahme auf Antrag in tatsächlicher Höhe möglich. Die Prüfung der Notwendigkeit muss erfolgen.

#### a) Brille

Auf Antrag können die Kosten einer ärztlich verordneten Brille abzüglich des Zuschusses der Krankenkasse übernommen werden. Eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse ist durch den Antragsteller zu prüfen. Die Kostenerstattung für die Brillengläser umfasst Standardleistungen, Zusatzleistungen können nur bei einer unabweisbaren Notwendigkeit übernommen werden. Für das Brillengestell werden bis zu 50,00 EUR übernommen. Im



begründeten Einzelfall können die Kosten für eine Versicherung in Höhe von 10,00 EUR übernommen werden.

b) Kieferorthopäde

Auf Antrag und mit Nachweis des durch die Krankenversicherung bestätigten Behandlungsplans können die tatsächlich entstandenen Kosten für den Versichertenanteil übernommen werden. Die Erstattung von Privatleistungen ist ausgeschlossen.

c) Bettnässer Zuschlag

Auf Antrag kann ein Zuschlag gem. § 40 SGB VIII gewährt werden. Diesem ist eine Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse beizufügen. Der Antrag ist im Einzelfall durch den jeweiligen PKD zu prüfen.

d) Mehrbedarf Ernährung (Zöliakie o. Ä.)

Auf Antrag kann ein Mehrbedarf gem. § 40 SGB VIII gewährt werden. Diesem ist eine Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse beizufügen. Die Notwendigkeit des Mehrbedarfs ist nachzuweisen. Der Antrag ist im Einzelfall durch den jeweiligen PKD zu prüfen.

### Unterbrechungen

#### 19 Unterbrechung Beruf / Elternzeit Pflegeperson

Vollzeitpflegestellen, Heilpädagogische und Sonderpädagogische Pflegestellen, haben mit Aufnahme eines Pflegekindes einen Anspruch auf Elternzeit nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG). Ein Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nach § 1 BEEG jedoch nicht. Dieser entsteht erst mit Beginn der Adoptionspflege (§ 1 Abs. 3 Z. 1 BEEG).

Mit Aufnahme eines Pflegekindes in die Pflegefamilie kann es förderlich sein, dass zur Förderung und Entwicklung einer engen Bindung des Kindes an seine Pflegeeltern und deren soziales Umfeld ein Pflegeelternteil sein Arbeitsverhältnis unterbrechen sollte, um die Erziehung und Betreuung des Pflegekindes in diesem hohen Umfang sicherzustellen. Gleichzeitig soll auf diesem Weg das Ankommen des Kindes in der neuen Familie erleichtert werden.

Aus diesem Grund kann einem Pflegeelternteil, dass zur Erziehung und Betreuung eines Kindes bei dessen erstmaliger Aufnahme sein Arbeitsverhältnis unterbricht und Elternzeit in Anspruch nimmt, ein Zusatzbetrag analog Berechnung des BEEG gewährt werden.

Eine Gewährung kommt grundsätzlich nur in Betracht, soweit das aufgenommene Pflegekind das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Leistung wird frühestens mit Beginn der Elternzeit gewährt und endet nach Ablauf von 12 Monaten, soweit die Elternzeit nicht früher beendet wird. Hierfür muss eine Einzelfallprüfung durch den PKD erfolgen.

Die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch die Elternzeit ist Bestandteil des zwischen dem Pflegeelternteil und dem Landkreis Mansfeld-Südharz geschlossenen Pflegevertrages.

Die Inanspruchnahme der Elternzeit und die Freistellung vom Arbeitsverhältnis des Pflegeelternteils ist durch den Arbeitgeber zu bestätigen. Diese muss den konkreten Zeitraum der Freistellung beinhalten.

In der Regel werden Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung während der Elternzeit beitragsfrei gestellt. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz besteht somit weiterhin. Beiträge zu



Krankenversicherung, die von dem Pflegeelternteil, welches Elternzeit in Anspruch nimmt, weiter zu leisten sind (z. B. freiwillige oder selbständige Versicherte in gesetzlichen Krankenversicherungen, Privatversicherte), sind selbständig zu entrichten.

## 20 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Krankenhaus- und Kuraufenthalt

Bei einer krankenhaus- oder kurbedingten Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern sind die materiellen Leistungen ab dem 43. Abwesenheitstag, gerechnet ab Verlassen des Haushaltes, um 75 % zu kürzen. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, die Pflegeeltern durch Besuche haben.

---

## Unterbringung in stationären Hilfeformen von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und in betreuter Wohnform nach § 19 SGB VIII

### Ausstattungen

1

- b) Erstausstattung des Kindes

Bei Neuaufnahme des Kindes in einer Einrichtung können im unabweisbaren Bedarfsfall bis zu 350,00 EUR für Bekleidung, Schuhe etc. gewährt werden. Dem Antrag muss eine Auflistung der benötigten altersgerechten Bekleidungsgegenstände beiliegen. Hierbei ist die Unabweisbarkeit zu begründen und eine Bedarfsermittlung durch den ASD, ISD durchzuführen.

### Einmalige Persönliche Anlässe

3

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Taufe   | bis zu 100,00 EUR |
| b) Einschulung   | bis zu 100,00 EUR |
| c) Konfirmation, Kommunion, Firmung, Jugendweihe oder vergleichbare religiöse Anlässe  | bis zu 100,00 EUR |
| sowie Teilnahmegebühr mit Nachweis in tatsächlicher Höhe   |                   |
| d) Trauerfall<br>(Verwandte 1. Grades sowie Personen von für das Kind besonderer persönlicher Bedeutung)   | bis zu 150,00 EUR |
| e) Schulabschluss/Ausbildungsbeginn<br>(z. B. Bekleidung, Gesundheitsausweis etc.)<br>mit Ablehnung vorrangiger/weiterer Leistungsträger (z. B. SGB III) |                   |
| jeweils  | bis zu 100,00 EUR |



## KITA, Schule, Ausbildung

### 4 Kostenbeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden nach Bedarfsermittlung für Kinder in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen übernommen. Hierzu ist der Kostenbeitragsbescheid des Trägers der Kindertagesstätte bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen. Die Übernahme des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel für eine Betreuungsduer von max. 8 Stunden täglich. Eine darüberhinausgehende Gewährung erfolgt nach Prüfung im Einzelfall.

Bei der Hilfegewährung gem. § 19 SGB VIII muss eine Stellungnahme sowie Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung beruflicher und schulischer Maßnahmen erfolgen.

Jede Veränderung ist der wirtschaftlichen Jugendhilfe umgehend mitzuteilen. Die Verpflegungskosten sind selbst zu entrichten.

### 5 Schulbedarf / Lernmittel

Kostenerstattung einmal jährlich auf Antrag mit Bücherzettel (Arbeitshefte, kaufpflichtige Bücher), sofern nicht bereits im Entgelt enthalten. Eine Kostenübernahme der Leihgebühren ist nicht möglich.

### 6 Nachhilfe

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler/-in durch eine schulpädagogisch ausgebildete Fachkraft oder eine andere geeignete Person erhält, um Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen. Es muss eine realistische Chance bestehen, die Lerndefizite aufzuholen. Ein notwendiger Bedarf oder eine Versetzungsgefahr müssen vorliegen.

Zur Vermeidung einer unvertretbaren Mehrbelastung des Schülers, sollte der Nachhilfeunterricht auf max. 3 Schulfächer begrenzt sein.

Die Gewährung der Kostenübernahme erfolgt nach Einzelfallprüfung durch den ASD, ISD und kann für maximal 1 Schuljahr erfolgen.

In Ausnahmefällen kann aufgrund der Vorlage des Zeugnisses sowie einer Stellungnahme ein weiteres Schuljahr gewährt werden.

Die Höhe der Kostenübernahme erfolgt analog BuT der jeweils geltenden aktuellen Fassung im Landkreis Mansfeld-Südharz.

### 7 Schul- und Klassenfahrten, Exkursionen

Die Kosten für Schul- und Klassenfahrten sowie Exkursionen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten übernommen. Eine Übernahme der Kosten unterhalb der Bagatellgrenze in Höhe von 10,00 EUR je Anlass kann nicht erfolgen.

### 8 Fahrtkosten zur Schule/zum Praktikum oder zur Ausbildung

Fahrtkosten zur Schule/Ausbildungsstätte und in begründeten Fällen hinsichtlich der Berufswahl zu Praktikumsplätzen können übernommen werden, soweit dies mittels Hilfeplan individuell geregelt ist. Eine Ablehnung anderer Sozialleistungsträger (BAföG, BAB, ABG usw.) ist dem Antrag beizufügen. Die kostengünstigste Variante ist zu wählen.

### 9 Personalausweis, Passbilder, Impfausweis, Beglaubigte Zeugnisse u. Ä.

Die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beantragung von Personalausweis nebst Passbildern, Impfausweis, beglaubigten Zeugnissen u. Ä. können auf Antrag übernommen werden.



## Freizeit

### 10 Schwimmkurs

Die Kosten für einen Schwimmkurs können auf Antrag einmal während der gewährten Hilfe zur Erziehung in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

### 11 Vereinsbeiträge

Eine Förderung individueller Freizeitgestaltung in einem Verein kann monatlich in Höhe von bis zu 15,00 EUR erfolgen. Eine individuelle Bedarfsermittlung muss erfolgen.

### 12 Musikschulgebühr

Eine Förderung der Musikschulgebühr kann jährlich in Höhe von bis zu 500,00 EUR erfolgen. Eine individuelle Bedarfsermittlung muss erfolgen sowie eine Stellungnahme des ASD bzw. ISD vorliegen.

### 13 Ferienmaßnahmen/Urlaubsfahrten

Ferienfahrten verbunden mit einem mehrtägigen Ortswechsel können auf Antrag einmal jährlich bezuschusst werden. Der Höchstbetrag pro Jahr soll 150,00 EUR nicht übersteigen. Ein Nachweis muss eingereicht werden.

Bei Auslandsaufenthalten ist die Bestätigung eines Konsultationsverfahrens vorzulegen.

## Fahrtkosten und Verselbstständigung

### 14 Fahrtkosten

#### a) Umgangskontakte

Fahrtkosten für im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarte Besuchs-/Umgangskontakte werden üblicherweise 2 x monatlich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten übernommen, sofern diese nicht von Dritten (z. B. Jobcenter) geleistet werden. Eine individuelle Bedarfsermittlung muss erfolgen.

Es ist die kostengünstigste Variante (i. d. R. öffentliche Verkehrsmittel) zu wählen.

Abweichende Festlegungen sind mittels Hilfeplan individuell zu regeln.

#### b) Fahrtkosten bei verordneten Therapien

Fahrten zu medizinisch indizierten Therapien (z. B. Ergotherapie, Logopädie o. A.) können auf Antrag im erforderlichen Umfang übernommen werden, sofern diese im Hilfeplan individuell geregelt sind und nicht durch Dritte (z. B. Krankenkasse) getragen werden. Dem Antrag sind eine ärztliche Verordnung sowie eine Ablehnung der Krankenkasse beizufügen. Ein Nachweis der wahrgenommenen Termine durch die jeweilige Praxis ist der monatlichen Fahrtkostenabrechnung beizufügen.

Die kostengünstigste Variante ist zu wählen. Bei Fahrten mit dem privaten PKW kann eine Übernahme von 0,20 EUR / km für die Besetztfahrten erfolgen.

Die Fahrtkostenerstattung für Facharzttermine bedarf einer Einzelfallprüfung nebst Stellungnahme des ASD bzw. ISD.



## 15 Verselbstständigung

Wenn sich der Jugendliche/ junge Volljährige nach längerer Zeit in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung im Rahmen der Verselbstständigung eine eigene Wohnung anmietet, kann nach Vorlage des Mietvertrages ein Zuschuss gewährt werden. Er wird unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles für die notwendige Anschaffung von Mobiliar, Hausrat etc. gezahlt.

Eine Prüfung sämtlicher vorrangiger Sozialleistungsträger muss erfolgen. Dem Antrag muss eine Auflistung der Gegenstände sowie der / die jeweiligen Ablehnungsbescheide anderer Sozialleistungsträger beigefügt werden.

Der Zuschuss der Verselbstständigung beträgt bei Auszubildenden mit einem Netto-Einkommen über 500,00 EUR insgesamt 1000,00 EUR.

Für andere Jugendliche/ junge Volljährige sind die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II maßgeblich. Die Höhe der Kostenübernahme erfolgt hier analog der jeweils geltenden aktuellen Fassung im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Zusätzlich kann die Übernahme der Mietkaution nach Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung von beruflichen- und schulischen Maßnahmen erfolgen.

## 16 Führerschein

Für den Erwerb eines Führerscheins kann während einer Ausbildung des Hilfeempfängers ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1.200,00 EUR gewährt werden, sofern eine Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Dem Antrag sind eine entsprechende Ablehnung anderer Leistungsträger oder Dritter (z. B. Arbeitgeber) sowie der Nachweis der unabweisbaren Notwendigkeit beizufügen. Der Zuschuss wird nach der Nachweiserbringung der entstandenen Kosten ausgezahlt.

## Krankenversicherung gem. SGB V und Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

### 17 Krankenversicherung

Eine Kostenübernahme ist auf Antrag gem. §§ 9, 10 SGB V oder § 264 SGB V in der tatsächlichen Höhe möglich.

#### a) Zuzahlung Krankenversicherung

Eine Übernahme der Zuzahlung der Krankenversicherung ist auf Antrag in tatsächlicher Höhe möglich. Die Übernahme von Privateleistungen ist ausgeschlossen.

### 18 Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Eine Kostenübernahme auf Antrag in tatsächlicher Höhe möglich. Die Prüfung der Notwendigkeit muss erfolgen.

#### a) Brille

Auf Antrag können die Kosten einer ärztlich verordneten Brille abzüglich des Zuschusses der Krankenkasse übernommen werden. Eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse ist durch den Antragsteller zu prüfen. Die Kostenerstattung für die Brillengläser umfasst Standardleistungen, Zusatzleistungen können nur bei einer unabweisbaren Notwendigkeit übernommen werden. Für das Brillengestell werden bis zu 50,00 EUR übernommen. Im



begründeten Einzelfall können die Kosten für eine Versicherung in Höhe von 10,00 EUR übernommen werden.

b) Kieferorthopädie

Auf Antrag und mit Nachweis des durch die Krankenversicherung bestätigten Behandlungsplans können die tatsächlich entstandenen Kosten für den Versichertenanteil übernommen werden. Die Erstattung von Privateleistungen ist ausgeschlossen.

c) Bettnässer Zuschlag

Auf Antrag kann ein Zuschlag gem. § 40 SGB VIII gewährt werden. Diesem ist eine Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse beizufügen. Der Antrag ist im Einzelfall durch den jeweiligen PKD zu prüfen.

d) Mehrbedarf Ernährung (Zöliakie o. Ä.)

Auf Antrag kann ein Mehrbedarf gem. § 40 SGB VIII gewährt werden. Diesem ist eine Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse beizufügen. Die Notwendigkeit des Mehrbedarfs ist nachzuweisen. Der Antrag ist im Einzelfall durch den jeweiligen PKD zu prüfen.

---

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss zum 01.01.2026 in Kraft. Alle vorher erlassenen Richtlinien und Verfügungen treten mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

---

Matthias Redlich  
Vorsitzender des  
Jugendhilfeausschusses

---

André Schröder  
Landrat des Landkreises  
Mansfeld-Südharz

Anlagen:

Übersicht – Beihilfen und Zuschüsse in Pflegefamilien ab 01.01.2026  
Übersicht – Beihilfen und Zuschüsse in stationären Hilfeformen ab 01.01.2026



**Übersicht der Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige  
in Pflegefamilien im Landkreis Mansfeld-Südharz  
gültig ab 01.01.2026**

Lfd. Nr.	Beihilfe/Zuschuss	§ 33 SGB VIII	auf Antrag
<b><u>Ausstattungen</u></b>			
1a	Erstausstattung Pflegestelle oder geeignete Person gem. § 44 SGB VIII bei Hilfe i.V.m. § 42 SGB VIII	bis zu 600,00 €	x
1b	Erstausstattung Kind	bis zu 350,00 €	x
2	Ergänzungsausstattung § 33 SGB VIII	monatl. Pauschale i. H. v. 20,00 €	-
<b><u>Einmalige Persönliche Anlässe</u></b>			
3a	Taufe	bis zu 100,00 €	x
3b	Einschulung	bis zu 100,00 €	x
3c	Konfirmation, Jugendweihe usw.	bis zu 100,00 €	x
3d	Trauerfall	bis zu 150,00 €	x
3e	Schulabschluss/Ausbildungsbeginn	jeweils bis zu 100,00 €	x
<b><u>KITA, Schule, Ausbildung</u></b>			
4	Kostenbeiträge Kita / Hort	tatsächliche Höhe	x
5	Schulbedarf/Lernmittel	tatsächliche Höhe	x
6	Nachhilfe	tatsächliche Höhe analog BuT	x
7	Schul- / Klassenfahrten	tatsächliche Höhe	x
8	Fahrtkosten Schule/ Ausbildung	angemessener Umfang	x
9	Beglaubigungen, Zeugnisse, Personalausweis, Passbilder, Impfausweis usw.	tatsächliche Höhe	x
<b><u>Freizeit</u></b>			
10	Schwimmkurs	tatsächliche Kosten, 1 x	x
11	Vereinsbeitrag	Prüfung Mehrbedarf	x
12	Musikschulgebühren	Prüfung Mehrbedarf	x
13	Ferienmaßnahme	150,00 €	x
<b><u>Fahrtkosten und Verselbstständigung</u></b>			
14a	Fahrtkosten Umgang	2 x /Monat, angemessener Umfang	x
14b	Fahrtkosten Therapien	angemessener Umfang	x
15	Verselbstständigung	angemessener Umfang	x
16	Führerschein	1.200,00 € bei Notwendigkeit	x
<b><u>Krankenversicherung gem. SGB V und Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII</u></b>			
17	Krankenversicherung	tatsächliche Höhe	x
17a	Zuzahlung Krankenversicherung	tatsächliche Höhe ohne Privateistung	x
18	§ 40 SGB VIII	tatsächliche Höhe bei Notwendigkeit	x
18a	Brille	Gläser 50,00 €, Gestell 50,00 €, Versicherung 10,00 €	x
18b	KFO	tatsächliche Höhe	x
18c	Bettlässer Zuschlag	tatsächliche Höhe bei Notwendigkeit	x
18d	Mehrbedarf Ernährung (Zöliakie o. Ä.)	tatsächliche Höhe bei Notwendigkeit	x
<b><u>Unterbrechungen</u></b>			
19	Unterbrechung Beruf/Elternzeit PF	analog Anspruch BEEG	x
20	Unterbrechung Pflegeverhältnis (z. B. Kur)	Kürzung 75 % materielle Leistungen ab Tag 43	x



**Übersicht der Beihilfen und Zuschüsse für Kinder, Jugendliche u. junge Volljährige in stationären Hilfesformen und betreuten Wohnformen nach § 19 SGB VIII im Landkreis Mansfeld-Südharz gültig ab 01.01.2026**

Lfd. Nr.	Beihilfe/Zuschuss	§§ 19, 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII	auf Antrag
<b><u>Ausstattungen</u></b>			
1a	entfällt	-	-
1b	Erstausstattung Kind	bis zu 350,00 €	x
2	entfällt	-	-
<b><u>Einmalige Persönliche Anlässe</u></b>			
3a	Taufe	bis zu 100,00 €	x
3b	Einschulung	bis zu 100,00 €	x
3c	Konfirmation, Jugendweihe usw.	bis zu 100,00 €	x
3d	Trauerfall	bis zu 150,00 €	x
3e	Schulabschluss/Ausbildungsbeginn	jeweils bis zu 100,00 €	x
<b><u>KITA, Schule, Ausbildung</u></b>			
4	Kostenbeiträge Kita / Hort	tatsächliche Höhe	x
5	Schulbedarf/Lernmittel	tatsächliche Höhe	x
6	Nachhilfe	tatsächliche Höhe analog BuT	x
7	Schul- / Klassenfahrten	tatsächliche Höhe	x
8	Fahrtkosten Schule/ Ausbildung	angemessener Umfang	x
9	Begläubigungen, Zeugnisse, Personalausweis, Passbilder, Impfausweis usw.	tatsächliche Höhe	x
<b><u>Freizeit</u></b>			
10	Schwimmernkurs	tatsächliche Kosten, 1 x	x
11	Vereinsbeitrag	max. 15,00 €/Monat	x
12	Musikschulgebühren	max. 500,00 €/Jahr	x
13	Ferienmaßnahme	150,00 €	x
<b><u>Fahrtkosten und Verselbstständigung</u></b>			
14a	Fahrtkosten Umgang	2 x /Monat, angemessener Umfang	x
14b	Fahrtkosten Therapien	angemessener Umfang	x
15	Verselbstständigung	angemessener Umfang	x
16	Führerschein	1.200,00 € bei Notwendigkeit	x
<b><u>Krankenversicherung gem. SGB V und Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII</u></b>			
17	Krankenversicherung	tatsächliche Höhe	x
17a	Zuzahlung Krankenversicherung	tatsächliche Höhe ohne Privatleistung	x
18	§ 40 SGB VIII	tatsächliche Höhe bei Notwendigkeit	x
18a	Brille	Gläser 50,00 €, Gestell 50,00 €, Versicherung 10,00 €	x
18b	KFO	tatsächliche Höhe	x
18c	Bettnässer Zuschlag	tatsächliche Höhe bei Notwendigkeit	x
18d	Mehrbedarf Ernährung (Zöliakie o. Ä.)	tatsächliche Höhe bei Notwendigkeit	x